

Abschr. zur Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 28/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Franziska B. - J. geb. R.,
J./Israel, A. str. Nr. 1

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Dr. und
-

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. November 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Der Berufungsrichter sieht in der behaupteten Mißhandlung der 13 jährigen Klägerin durch einen betrunkenen deutschen Offizier am 14. Januar 1943 in Bukarest an der Tür der elterlichen Wohnung keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BBG. Schon deshalb hat er die Klageansprüche verneint. Dabei ist er von den Grundsätzen ausgegangen, die der Bundesgerichtshof zur Auslegung und Anwendung des § 2 BBG, insbesondere zur Billigung von Gewalthandlungen entwickelt hat (vgl. BGH RZW 1957, 150; 1960, 502; 1961, 211). Im übrigen beruht

- 3 -

die Entscheidung auf der Feststellung und Würdigung
der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der
Tatrichter verantwortet; eine ungeklärte Rechtsfrage
wirft sie nicht auf.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)